

SATZUNG

§ 1

Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Frauen im Zentrum e.V. .
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pfungstadt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
2. Zweck des Vereins ist es, die Fähigkeiten und Kompetenzen von Frauen, Müttern und Mädchen zu fördern, um die Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft herzustellen.

Um dies zu erreichen, soll ein Treffpunkt eingerichtet und betrieben werden.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden in den Bereichen:

- Gleichberechtigung

Frauen sollen gezielt aufgeklärt werden über Benachteiligungen in Beruf und Gesellschaft, ebenso über familienpolitische Themen und Frauenfragen. Außerdem soll es auch die Möglichkeit geben, dass Frauen sich zwanglos treffen und kennenlernen können. Hierbei sollen frauenrelevante Fragen erörtert werden.

- Integration von ausländischen Mitbürgerinnen

Es soll gezielt darauf hingearbeitet werden, dass Verständnis und Begegnung zwischen Frauen aller Nationalitäten und Generationen gefördert werden. Außerdem soll der gesellschaftlichen Separation der Nationalitäten und Generationen entgegengewirkt werden. Interkulturelle Begegnungen von ortsansässigen Frauen und Frauengruppen verschiedener Nationalitäten sollen gefördert werden. Darüber hinaus sollen regelmäßige kulturelle Angebote von Frauen für Frauen durchgeführt werden. Weiterhin soll der europäische Austausch im Rahmen der Städtepartnerschaften für Frauen forciert werden.

- Qualifizierung

Es sollen für Frauen Seminare, Kurse, Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung, Fortbildung und zum Wiedereinstieg in den Beruf angeboten werden.

- Beratung

Es soll regelmäßig oder nach Bedarf qualifizierte Einzel- und Gruppenberatung angeboten werden. Die Beratungen sollen in erster Linie eine Hilfestellung in der Alltagsbewältigung für Frauen und Mütter sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vereinsvermögen geht bei Vereinsauflösung an die Stadt Pfungstadt, welche das erworbene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Frauenprojekte zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Frauen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
Männer und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und möglichst durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

Er ist jährlich im Voraus zu entrichten. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragspflicht beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

zu b) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Jahres gemeldet sein.

zu c) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dieser liegt insbesondere vor bei groben Verstößen gegen die Satzung, Interessen und Zwecke des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich. Zwischen den Einladungen und Versammlungen soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für Frauen öffentlich.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Satzungsänderungen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Beirates
 - Wahl der Kassenprüferinnen
 - Beschlussfassung über Anträge, die die Aktivitäten des Vereins betreffen
 - Festsetzung der Höhe und evtl. Staffelung des Mitgliedsbeitrags
 - Vereinsauflösung

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreterinnen
 - c) der Rechnerin
 - d) der Schriftführerin
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich, bearbeitet die laufenden Aufgaben und ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
4. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) weiteren Mitgliedern, deren Anzahl vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Dem Beirat obliegt die Erstellung einer Konzeption und die Koordination der inhaltlichen Schwerpunkte für die Dauer einer Wahlperiode und darüber hinaus.

Die Beiratssitzungen sind mitgliederöffentlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**Beschlossen in der Gründungsversammlung am 30.10.1997
Geändert in der Mitgliederversammlung am 10.2.1998**